

Die neueste Studie des Bundesverbands deutscher Banken (BdB) zum Bezahlverhalten der Deutschen zeigt: „Auch wenn die Deutschen traditionell gerne mit Bargeld bezahlen, setzen sich Kartenzahlungen gerade bei jüngeren Kunden immer mehr durch“, so die PM des BdB vom 17.2.2020. 53 % der 18- bis 29-Jährigen, aber nur 17 % der über 60-Jährigen gäben an, an der Kasse am liebsten mit Karte zu bezahlen. Ähnlich sehe es beim kontaktlosen Bezahlen (NFC) aus. Während 61 % der 18- bis 29-Jährigen bereits kontaktlos bezahlt hätten, seien es nur 35 % bei den Senioren ab 60 Jahren. „Kontaktloses Bezahlen wird in Deutschland zunehmend zur Normalität. Die Kunden schätzen vor allem die Schnelligkeit des Bezahlvorgangs; zudem müssen Kunden wie Händler so weniger Bargeld bereithalten“, sagt Hauptgeschäftsführer *Andreas Krautscheid*. Auch beim Onlinebanking spiele das Alter eine Rolle: Während die Hälfte aller Deutschen Onlinebanking nutze, liege der Anteil der „Online-Banker“ im Alterssegment der unter 40-Jährigen mit 70 % am höchsten. Bei den über 60-Jährigen seien es hingegen lediglich 29%. Die Nutzung digitaler Bezahlverfahren sei der Studie zufolge auch abhängig vom Bildungsgrad: Je höher der Bildungsabschluss der Befragten, desto häufiger würden auch digitale Zahlungswege genutzt. So gäben 72 % der Deutschen mit Allgemeiner Hochschulreife an, Mobile Banking zu nutzen, aber nur 31 % der Befragten mit Hauptschulabschluss. Und während nur ein Drittel (33%) der Hauptschulabsolventen überhaupt schon einmal kontaktlos bezahlt habe, seien es bei den Befragten mit Hochschulreife mit 59% fast doppelt so viele. Für die Erhebung der repräsentativen Umfragedaten seien 1019 Personen ab 18 Jahre telefonisch befragt worden. Die gesamten Ergebnisse der Studie finden Sie unter <https://bankenverband.de>. – U. A. mit dem Thema zukünftiger Bezahlformen beschäftigt sich in ihrer Erstausgabe auch die am 27.2.2020 erschienene neue Zeitschrift des Bereichs Fachmedien Recht und Wirtschaft der dfv Mediengruppe „Recht der Zahlungsdienste – Betriebs-Berater Geldverkehr“. Mehr zu Konzept, Herausgebern, Beirat und Abonnementmöglichkeit finden Sie unter [www.rdz-online.de](http://www.rdz-online.de).



*Gabriele Bourgon,*  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IIRC: Bitte um Kommentierungen der Überarbeitungen des Rahmenkonzepts

-tb- Der International Integrated Reporting Council (IIRC) hat am 20.2.2020 den Prozess zur Aktualisierung des internationalen Integrated Reporting-Rahmenkonzepts begonnen und bittet um Rückmeldungen. Der IIRC hat Schlüsselthemen identifiziert, zu denen er um Feedback bittet und die in drei vorgestellten Themenpapieren umrissen werden. Sie umfassen Überlegungen zum Geschäftsmodell, zur Verantwortung für einen integrierten Bericht und die künftige Ausrichtung der Standards. In jedem Themenpapier wird separat über eine Online-Umfrage um Feedback gebeten, um den Interessen, Kenntnissen und Erfahrungen der Befragten Rechnung zu tragen. Rückmeldungen können bis zum 20.3.2020 gegeben werden. Die IIRC-Pressemitteilung ist unter <https://integratedreporting.org> abrufbar. Die Themenpapiere samt Umfragezugang sind unter <https://integratedreporting.org/2020revision/focusedengagement/> verfügbar.

### EFRAG: Entwurf einer Stellungnahme zu IASB-Standardentwurf

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 24.2.2020 einen Entwurf einer Stellungnahme zu dem International Accounting Standards Board (IASB)-Entwurf ED/2019/7 (Allgemeine Darstellung und Angaben) veröffentlicht. Der Standardentwurf soll IAS 1 (Darstellung des Abschlusses) ablösen. Im Entwurf unterstützt die EFRAG die IASB-Vorschläge zur Offenlegung einer Betriebs-, Investitions- und einer Finanzierungskategorie in der Gewinn-

und Verlustrechnung, damit die Vergleichbarkeit erhöht wird. Die EFRAG hat jedoch Vorbehalte gegen einige der Vorschläge im Standardentwurf. So sind die neu geschaffenen Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung bspw. nicht an die Darstellung in der Geldflussrechnung angeglichen, haben aber eine ähnliche Kennzeichnung, und die EFRAG mahnt an, dass eine klare Anleitung zum Begriff der „Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens“ erforderlich ist, um zwischen den Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung unterscheiden zu können. Der EFRAG-Stellungnahmeentwurf kann bis zum 19.6.2020 kommentiert werden. Die Pressemitteilung sowie der Stellungnahmeentwurf sind unter [www.efrag.org](http://www.efrag.org) abrufbar.

### EU-Kommission: Start der Konsultation zur CSR-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat am 20.2.2020 die angekündigte Konsultation zur Überarbeitung der EU-Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung in der Bilanzrichtlinie gestartet. Das unter [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu) abrufbare Konsultationsdokument umfasst 45 Fragen, die in acht Themenbereiche (z. B. Qualität und Anwendungsbereich, Standardisierung, Wesentlichkeitsprinzip) gegliedert sind. Rückmeldungen sind online möglich bis zum 14.5.2020.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Stellungnahme zur vorläufigen Folgenabschätzung der EU-Kommission in Bezug auf die beabsichtigten Änderungen der Vorgaben über die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung

Das Deutsche Rechnungslegung Standards Committee (DRSC) hat der Europäischen Kommission

(KOM) seine Stellungnahme zur vorläufigen Folgenabschätzung in Bezug auf die beabsichtigten Änderungen der Vorgaben über die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung übermittelt. Das sog. Inception Impact Assessment der KOM gilt – wie eine Roadmap, z. B. beim Fitness Check zum EU-Regelwerk für die Unternehmensberichterstattung – als öffentlicher Start einer solchen Initiative. Die Begründung der KOM sowie die vorgestellten Handlungsoptionen beurteilt das DRSC kritisch und unterbreitet konkrete Vorschläge: Zunächst sollte vor der Entscheidung für eine politische Maßnahme deren grundsätzliche Eignung bzw. Angemessenheit geprüft werden; d. h. ob die vorgestellten Maßnahmen die wahrgenommenen Mängel der CSR-Richtlinie tatsächlich beheben können. Die Entwicklung von Berichtsstandards sollte – sofern dies als geeignete Mittel angesehen wird – in der Hand derer liegen, die unmittelbar von Informationsdefiziten betroffen sind bzw. die Informationen bereitstellen. Hingegen sieht das DRSC die öffentliche Hand (Politik, Richtliniengeber) klar in der Verantwortung, den Anwendungsbereich der Standards zu definieren, wie auch die Qualität der Berichterstattung dieser Unternehmen durchzusetzen. Ferner bezieht das DRSC klar Position gegen eine abgegrenzte europäische Lösung. Die Berichtspflichten zielten vorrangig auf Unternehmen ab, deren Geschäftstätigkeit sich nicht auf Europa beschränkt. Insofern wäre der Nutzen einer solchen Lösung, so das DRSC, fraglich und das Risiko von Wettbewerbsnachteilen europäisch domizilierter Unternehmen nicht angemessen. Die KOM hat zwischenzeitlich die im Inception Impact Assessment angekündigte Kon-